

hener Durchsuchung der übergebenen Specificationen, man befunde, daß man die angegebene Ausgaben abgezogen, hingegen die ausstehende Resta eingetrieben würden, dennoch ein solcher Borrath in Cassa nothwendig verbleiben müste, daß es einer neuen Bewilligung nicht bedürffe, zumahlen wenn anderweitige Bewilligungen ratione temporis und jeziger Coniuncturen von nöthen seyn möchten, bey erster Convocation derer Herren Stände, als dergleichen velleicht öffters geschehen dürffte, davon gehandelt und dießfalls Abrede genommen werden würde, worbey es sein Bewenden, inzwischen aber und vor allen sind die auf hohe Summen belauffende Reste einzubringen, damit willige Stände nicht mehr Schaden als Nutzen zu gewartten, auch der gesambte Crayß dadurch in keine Unordnung, oder gänzliche Zertrennung gerathen möchte.

Defiderata
wegen eines
Sächsischen
Cavallerie-
Regiments.

§. 6. Wobey man wegen der von Herrn Herzog Morizen zu Sachsen Fürstl. Durchl. als welchem Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Dero Crayß-Regiment zu Rosß anvertrauet, anhero abgeschickten angebrachten defiderien, wie gerne man dieselbe in ein und andern secundiret hätte, weils nicht allein in dem vorm Jahr erfolgten Crayß-Abschide gewisse Ordonnanz, so von gesambten löblichen Crayß-Ständen beliebet, verfertiget, sondern auch damals vornehmlich auf die Niedersächß. Crayß-Verfassungen reflectiret worden, nicht sehe, wie darvon anjeko abzuweichen.

Von Verpfle-
gung des
Staabs bey
den 2. Crayß-
Regimenten.

§. 7. Was aber die verlangte und von Chursächsischen Directorio mit mehrern vorgestellte benöthigte Richtigkeit der Staabs-Verpflegung angehet, das ist zwar, weil im vorigen Crayß-Abschiede von allgemeiner Crayß-Musterung erst ihrem Anfang genommen, ratione præteriti, es darbey allerdings gelassen worden. Nachdem aber die zu beeden Regimentern zu Rosß und Fuß gehörige hohe und Niedere Staabs-Persohnen, dem Crayße, vermittelst des Herrn Crayß-Obristen bereits längst verbündlich gemacht, in würckliche Crayß-Dienste bey den Churfürstl. Sächß. Regimentern, welche in Bereitschafft stehen, getretten und darinnen ferner zu erhalten, so ist ohne Consequenz zu derselben Ergößlichkeit beliebet worden, daß obgedachter Hoher und Niedere Staabs-Persohnen Verpflegung, wie vorm Jahr festgestellet, nach dem Unterscheid, wann die Völcker im Lande stehen oder in würcklicher Kriegs-Operation begriffen seyn, nicht unbillig, nunmehr ihren Anfang nehmen, und zureichen seyn werde.

Münz-
Sachen.

§. 8. Weil ferner die Kürze der Zeit iezo nicht zulassen will, der Münze halber nöthige Borsehung zu thun; als wird es bey vorigen Crayß-

Crayß-